

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		Fachbereich/Referat	Nummer
		Abt. 61.4	8563/12
zur Anfrage Nr. 1761/12 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS vom 06. Jun. 2012		Datum 14.06.2012	
		Genehmigung	
Überschrift Fracking in Naturschutzgebieten		Dezernenten	
Verteiler	Sitzungstermin		
Rat	19. Jun. 2012		

Die Anfrage wurde in der Sitzung nicht behandelt und wird mit dieser Stellungnahme schriftlich beantwortet.

„Der Rat der Stadt Braunschweig hat durch Verabschiedung der Resolution gegen Fracking der Stadtverwaltung den Auftrag erteilt, Fracking sowie die damit verbundenen Erkundungen im Stadtgebiet von Braunschweig mit allen ihr zur Verfügung stehenden, legalen Möglichkeiten zu verhindern und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die dazu beitragen können, dass Fracking (inkl. Erkundungen) im Stadtgebiet nicht durchgeführt werden kann.

Das Umweltbundesamt empfiehlt in einer Studie „Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland“ (Dezember 2011), dass „ von einer Förderung unkonventionellen Erdgases auf Flächen mit hohem Naturschutzwert und naturschutzfachlicher Bedeutung abgesehen wird“. Schon jetzt besteht die Übereinkunft, dass bei Erkundungsmaßnahmen die ausgewiesenen Schutzgebiete wie Heilquellen- und Wasserschutzgebiete sowie Nationalparke oder Naturschutzgebiete unberührt bleiben müssen. Eine entsprechende bundesweite Bestimmung steht kurz vor der Umsetzung.

Auch die Stadt Braunschweig hat in Vorgesprächen mit der Firma BNK im November 2011 Erkundungen und Fracking-Aktivitäten u.a. in Naturschutzgebieten ausgeschlossen.

Darüber hinaus hat die Stadt Braunschweig die „Deklaration für biologische Vielfalt“ unterzeichnet und steht somit in besonderer Verantwortung für den Schutz natürlicher Ressourcen. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

- 1. Welche Aktivitäten entfaltet die Stadt im Hinblick auf die Verhinderung von Fracking in Braunschweig, um die im Landschaftsrahmenplan als naturschutzwürdig (Voraussetzung für NSG erfüllt) bezeichneten 45 Gebiete auch tatsächlich als Naturschutzgebiete auszuweisen?*
- 2. Sofern Landesbehörden und –ministerien involviert sind: In welcher Weise geht die Stadt Braunschweig auf diese Institutionen zu und versucht die Ausweisung der genannten Gebiete als Naturschutzgebiete zu erreichen?*
- 3. Wie will die Stadt im Sinne gebotener Vorsorge sicherstellen, dass die 45 im Landschaftsrahmenplan als „Naturschutzgebiet (§ 24) Voraussetzungen erfüllt/potentiell“ bezeichneten Gebiete nicht von Fracking-Aktivitäten bzw. entsprechenden Erkundungen betroffen werden?“*

...

Antwort:

Im Landschaftsrahmenplan werden Flächen u. a. mit so hoher, naturschutzfachlicher Wertigkeit dargestellt, dass sie insoweit die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) erfüllen.

Die tatsächliche Ausweisung und damit Sicherung als NSG erfolgt mittels Verordnung über ein förmliches, komplexes und auch durchaus langwieriges Verfahren, in dem u. a. die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Abwägung mit anderen Belangen geprüft wird.

Oberste Priorität für die Erarbeitung bzw. Novellierung von Schutzgebietsverordnungen haben bisher die sogenannten „NATURA 2000-Gebiete“ (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete), für die es Sicherungsfristen der EU gibt. Relativ neue Schutzgebietsverordnungen sind daher für die NATURA-2000-Gebiete Riddagshausen und die Nördliche Okeraue (jeweils NSG) sowie den Querumer und den Schapener Forst (jeweils Landschaftsschutzgebiet (LSG)) erlassen worden. Damit sind bereits einige der angefragten naturschutzwürdigen Flächen abgedeckt. Aktuell steht die Erarbeitung einer neuen Verordnung für das Mascheroder/Rautheimer Holz an.

Zu beachten ist weiterhin, dass für viele der im Antrag genannten „potenziellen Naturschutzgebiete“ bereits ein naturschutzrechtlicher Schutz besteht, weil sie z. B. bisher schon als Landschaftsschutzgebiet (LSG) gesichert sind. Die Landschaftsschutzgebietsverordnungen begründen für Fracking-Aktivitäten in aller Regel spezielle Genehmigungspflichten aufgrund der damit verbundenen baulichen Anlagen und der Lärmemissionen.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1):

Hinsichtlich der Aktivitäten der Stadt Braunschweig verweise ich auf den Inhalt der Vorbemerkung. Alle bisherigen Unterschutzstellungen sind allerdings zur Sicherung von Naturschutzwerten erfolgt und nicht speziell zur Verhinderung von Fracking-Vorhaben.

Zu 2) :

Landesministerien oder –behörden haben in den zuvor genannten Verfahren grundsätzlich keine Verfahrenszuständigkeit und wurden/werden daher nicht kontaktiert.

Zu 3):

Eine prinzipielle rechtliche Möglichkeit dazu bietet § 14 Abs. 8 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Er räumt der Naturschutzbehörde bei begründetem Anlass bis zum Erlass einer NSG-Verordnung die Möglichkeit einer „einstweiligen Sicherstellung“ ein.

I. V.

gez.

Leuer

Es gilt das gesprochene Wort.